Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr. 01/10/2026

Einreicher: Kämmerei

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand:

Aufhebung Beschluss 01/07/2026 zum Doppelhaushalt 2026/2027, Finanzplan 2028 bis 2030, Investitionsprogramm 2028 bis 2030 der Gemeinde Parthenstein

Vorgang:

Aufgrund einer Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Auslegungs- und Bekanntgabeverfahren muss der Beschluss zum Doppelhaushalt 2026/2027 aufgehoben und neu gefasst werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeindetrat Parthenstein beschließt die Aufhebung des Beschlusses 01/07/2026 aus der Gemeinderatssitzung vom 29.07.2026.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr. 02/10/2026

Einreicher: Kämmerei

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand:

Doppelhaushalt 2026/2027, Finanzplan 2028 bis 2030, Investitionsprogramm 2028 bis 2030 der Gemeinde Parthenstein

Vorgang:

Anknüpfend an die Beratung zum Haushaltsplanentwurf im Hauptausschuss am 10.06.2026 sowie die Gemeinderatssitzung vom 29.07.2026 liegt Ihnen der ausgefertigte Doppelhaushalt 2026/2027 einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen zur Beschlussfassung vor.
Nach Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde wird die Beschlussfassung der Haushaltssatzungen zukünftig getrennt nach Jahren erfolgen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushalte erfolgt jahresweise. Sollte eine Beanstandung eines Haushaltes erfolgen, müsste nur der Beschluss des betroffenen Haushaltsjahres aufgehoben und neu gefasst werden.

Beschlussantrag:

1. Es wird um Beratung und Beschlussfassung über die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2026 der Gemeinde Parthenstein gebeten. Die Aufstellung von fristgemäß erhobenen Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf werden zu Sitzungsbeginn nachgereicht, sofern vorhanden.

2. Der Gemeinderat Parthenstein beschließt die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Parthenstein einschließlich ihrer Bestandteile und Anlagen.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr. 03/10/2026

Einreicher: Kämmerei

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand:

Doppelhaushalt 2026/2027, Finanzplan 2028 bis 2030, Investitionsprogramm 2028 bis 2030 der Gemeinde Parthenstein

Vorgang:

Anknüpfend an die Beratung zum Haushaltsplanentwurf im Hauptausschuss am 10.06.2026 sowie die Gemeinderatssitzung vom 29.07.2026 liegt Ihnen der ausgefertigte Doppelhaushalt 2026/2027 einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen zur Beschlussfassung vor.
Nach Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde wird die Beschlussfassung der Haushaltssatzungen zukünftig getrennt nach Jahren erfolgen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushalte erfolgt jahresweise. Sollte eine Beanstandung eines Haushaltes erfolgen, müsste nur der Beschluss des betroffenen Haushaltsjahres aufgehoben und neu gefasst werden.

Beschlussantrag:

1. Es wird um Beratung und Beschlussfassung über die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2027 der Gemeinde Parthenstein gebeten. Die Aufstellung von fristgemäß erhobenen Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf werden zu Sitzungsbeginn nachgereicht, sofern vorhanden.

2. Der Gemeinderat Parthenstein beschließt die Haushaltssatzung 2027 der Gemeinde Parthenstein einschließlich ihrer Bestandteile und Anlagen.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr. 04/10/2026

Einreicher: Kämmerei

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand:

Doppelhaushalt 2026/2027, Finanzplan 2028 bis 2030, Investitionsprogramm 2028 bis 2030 der Gemeinde Parthenstein

Vorgang:

Anknüpfend an die Beratung zum Haushaltsplanentwurf im Hauptausschuss am 10.06.2026 sowie die Gemeinderatssitzung vom 29.07.2026 liegt Ihnen der ausgefertigte Doppelhaushalt 2026/2027 einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen zur Beschlussfassung vor.
Nach Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde wird die Beschlussfassung der Haushaltssatzungen zukünftig getrennt nach Jahren erfolgen. Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushalte erfolgt jahresweise. Sollte eine Beanstandung eines Haushaltes erfolgen, müsste nur der Beschluss des betroffenen Haushaltsjahres aufgehoben und neu gefasst werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat Parthenstein beschließt den Finanzplan 2028 bis 2030 sowie das Investitionsprogramm 2028 bis 2030.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr.05/10/2026

Einreicher: Kämmerei

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			

Beratungsgegenstand: Bericht zur Mitte des Jahres 2026 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO

Anlagen: Halbjahresbericht 2026

Vorgang: ohne

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein ist nach § 75 Abs. 5 SächsGemO über den Halbjahresbericht des Haushaltplanes 2026 zu informieren, eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr. 06/10/2026

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand: 3. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein

Anlagen: Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein (neuer Entwurf)
Auszug der E-Mail von Frau Fetzer Kommunalaufsichtsamt, Landkreis Leipzig, vom 07.10.2026

Vorgang: Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein beschließen.

Unter § 22 Abstimmungen wird der Abs. 3 wie folgt geändert:
„Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang."

Die 3. Änderung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates Parthenstein tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung, zum 29.10.2026, in Kraft.

Begründung:

Die bestehende Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parthenstein vom 31.03.2017 (2. Änderung) enthält unter § 22 Regelungen zu Abstimmungen. Die unter Abs. 3 enthaltene Formulierung „Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. …" besteht eine Widersprüchlichkeit zum § 19 Abs. 1 „… können Anträge zur Geschäftsordnung jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden; …". Die Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 1 GO ist somit rechtswidrig und nicht anwendbar. Die Kommunalaufsicht empfiehlt eine Überarbeitung der Geschäftsordnung.
Der neue Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein wurde an die aktuelle Muster-Geschäftsordnung des sächsischen Städte- und Gemeindetags (SSG) angepasst.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr. 07/10/2026

Einreicher: Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand: Beschlussfassung zur gemeinsamen Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung durch die Stadt Naunhof und die Gemeinden Großpösna, Belgershain und Parthenstein

Anlagen:
Finanzierung Kommunale Wärmeplanung nach Sächsischen WPUntG
Kooperationsvereinbarung KWP

Vorgang:

Kommunale Wärmeplanung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung beschließen,

1. die kommunale Wärmeplanung gemeinsam mit den Gemeinden Großpösna, Belgershain, Parthenstein und der Stadt Naunhof im Rahmen eines interkommunalen Konvois durchzuführen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendige Kooperationsvereinbarung im vorliegenden Wortlaut zu unterzeichnen.

2. die Wärmeplanung nicht von vornherein auf das vereinfachte bzw. verkürzte Verfahren zu beschränken, sondern eine fachlich belastbare Wärmeplanung nach den regulären Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) anzustreben.

3. die Möglichkeiten zur Vereinfachung oder Verkürzung der Planung im Ergebnis der Eignungsprüfung für einzelne Teilgebiete zu nutzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Begründung:

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes regelt, dass Städte und Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen müssen. Die Gemeinden Großpösna, Belgershain, Parthenstein und die Stadt Naunhof beschließen die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi gemäß § 3 Abs. 1 Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO). Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsWPVO bleibt die Pflicht jeder einzelnen Kommune zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans davon unberührt.

Die Gemeinden Großpösna, Belgershain, Parthenstein und die Stadt Naunhof hatten sich bereits im Oktober 2023 dazu verständigt und entsprechende Gremienbeschlüsse gefasst.

(Beschluss 01/10/2023)

Der beabsichtigte Fördermittelantrag über die Kommunalrichtlinie konnte jedoch aufgrund des Antragsstopps Ende 2023 nicht mehr gestellt werden.
Mit der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) vom 17.06.2025 und dem Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (WPUntG) vom 27.06.2025 wurde das WPG und die Finanzierung in sächsisches Recht überführt und die Kommunen als planungsverantwortliche Stellen benannt.
Im Fall der erstmaligen Erstellung der Wärmeplanung haben Gemeinden Anspruch auf einen Mehrbelastungsausgleich basierend auf den Regelungen des Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (WPUntG). Jede Kommune in Sachsen, die keine Fördermittel über die Kommunalrichtlinie bekommt, erhält einen Sockelbetrag von 85.172,42 € und 0,76 € pro Einwohner zum Stichtag 01.01.2024.

(genaue Aufschlüsselung siehe Anlage)

Die Bürgermeisterin und Bürgermeister der vier Kommunen werden mit diesem Beschluss ermächtigt, eine notwendige Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen **(s. Anlage)**

Die kommunale Wärmeplanung (kWP) umfasst gemäß § 13 WPG folgende Schritte:

1. Einen Beschluss oder eine Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung.
2. Die Ausschreibung und Vergabe eines Dienstleisters für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung.
3. Eine Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs, der Energieerzeugungsanlagen sowie der relevanten Energieinfrastrukturanlagen.
4. Eine Eignungsprüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen.
5. Eine Potenzialanalyse der quantitativ sowie räumlich verfügbaren Potentiale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und für die Nutzung von Wärmespeichern.
6. Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure: Die Bürgerinnen und Bürger sowie relevante Akteursgruppen werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen. Es werden Informationsveranstaltungen und Konsultationen durchgeführt, um eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die Planung zu gewährleisten.
7. Die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios für die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung.
8. Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040.
9. Die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (2045) und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.
10. Den Beschluss der Kommunalen Wärmeplanung durch das Gremium und die Veröffentlichung der Unterlagen.

Die Verwaltung wird dem Gremium regelmäßig über den Fortschritt der kommunalen Wärmeplanung berichten und die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen vorstellen.

Bearbeitungstiefe der Kommunalen Wärmeplanung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden Großpösna, Belgershain, Parthenstein und der Stadt Naunhof liegen zwischen ca. 3.000 und 9.000 Einwohnern. Damit besteht nach der derzeit geltenden sächsischen Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit, für jede der Kommunen das vereinfachte Verfahren nach § 22 WPG i. V. m. § 2 SächsWPVO anzuwenden.
Von einer von vornherein auf das gesetzlich mögliche Mindestmaß reduzierten Wärmeplanung soll dennoch abgesehen werden.
Die zu erstellende Wärmeplanung soll nicht ausschließlich der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dienen, sondern den vier Kommunen als belastbare strategische Entscheidungs- und Investitionsgrundlage für die zukünftige Wärmeversorgung dienen. Hierfür sind insbesondere eine ausreichende Bestands- und Potenzialanalyse, die Entwicklung eines Zielszenarios sowie die räumliche Betrachtung möglicher Wärmeversorgungsquartiere von Bedeutung. Diese Inhalte ermöglichen es, zukünftige Maßnahmen frühzeitig zu erkennen, miteinander abzustimmen und Synergien zwischen den beteiligten Kommunen zu nutzen.

Eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG ist zudem nicht als allgemeine Alternative für das gesamte Gemeindegebiet vorgesehen. Sie setzt eine vorgelagerte Eignungsprüfung voraus und kann nur für Teilgebiete angewendet werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz geeignet sind. Zudem ist in diesem Fall regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen auch künftig noch bestehen.
Auch das vereinfachte Verfahren nach § 22 WPG reduziert vor allem einzelne Verfahrens- und Beteiligungsanforderungen; es ist daher nicht gleichbedeutend mit einer vollständigen Vermeidung der fachlichen Planung. Sachsen ermöglicht das vereinfachte Verfahren für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern, schreibt dessen Anwendung jedoch nicht vor.
Von der Durchführung einer ausschließlich auf die „kleine Wärmeplanung“ nach der vorgesehenen Novelle des Wärmeplanungsgesetzes beschränkten Planung soll abgesehen werden. Die kleine Wärmeplanung ist auf eine möglichst geringe Erfüllung des gesetzlichen Mindestumfangs ausgerichtet und verzichtet gegenüber einer umfassenderen Wärmeplanung auf wesentliche Analyse- und Planungsschritte. Dadurch wäre die Aussagekraft für konkrete kommunale Entscheidungen zur zukünftigen Wärmeversorgung deutlich eingeschränkt. Für die „kleine Wärmeplanung“ besteht zudem noch keine Rechtsgrundlage, da die Novelle des WPG noch nicht beschlossen ist.

Gerade durch die gemeinsame Bearbeitung im Konvoi können Synergien bei Datenerhebung, Analyse, Öffentlichkeitsarbeit und Bearbeitung genutzt werden. Dadurch kann eine fachlich umfassendere Wärmeplanung erstellt werden, ohne dass der Aufwand einer vollständig isolierten Einzelplanung für jede Kommune entsteht.
Ziel ist daher eine Wärmeplanung mit ausreichender fachlicher Tiefe, die über die reine Pflichterfüllung hinausgeht und insbesondere als Grundlage für zukünftige Investitionsentscheidungen, Infrastrukturplanungen, kommunale Gebäude, mögliche Wärmenetze sowie die Beratung von Bürgern und Unternehmen genutzt werden kann.

Die jeweilige Verwaltung der kooperierenden Kommunen wird daher damit beauftragt eine gemeinsame, fachlich belastbare und nach den regulären Anforderungen des WPG erstellte kommunale Wärmeplanung auszuschreiben und nach Durchlauf des Vergabeprozesses zu vergeben. Der jeweils geltende Vergabeprozess in den Gremien wird eingehalten. Eine Vereinfachung oder Verkürzung soll nur dort vorgenommen werden, wo sie sich aus der konkreten Eignungsprüfung eines Teilgebietes sachlich ergibt.
Das Vergabeverfahren soll als zweistufiges Verfahren durchgeführt werden.
Im öffentlichen Teilnahmewettbewerb können sich Dienstleister bewerben und werden nach noch festzulegenden Kriterien bewertet. Eine reduzierte Anzahl der Bewerber wird in der 2. Stufe des Verfahrens zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr.08/10/2024

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand: Bestätigung der Spendenannahmen für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2026 der Gemeinde Parthenstein

Anlagen: Spendenformulare können zur Sitzung eingesehen werden

Vorgang: Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spenden in Höhe von:

80,00 € Gerd Heinitz Malerfachbetrieb, Querstraße 1, 04668 Parthenstein
100,00 € ATAX Lohnsteuerhilfeverein e. V., Gladeweg 9, 04668 Parthenstein
100,00 € Pomßener Agrargenossenschaft e.G., Plantagenweg 2, 04668 Parthenstein
50,00 € Tino Köcher, Elektro- und Industrieservice, Sackgasse 3, 04668 Parthenstein
30,00 € Gerd Lochmann, Holzverarbeitung, Parkstraße 10, 04668 Parthenstein
50,00 € Tommy Donner, Karosseriebau Klinga, Neubauernstraße 11, 04668 Parthenstein
100,00 € Tor + Türsysteme Dröger GmbH & Co. KG, Klingaer Straße 2c, Polenz, 04821 Brandis
100,00 € See + Klak GmbH Baubetrieb, Harthstraße 8, 04668 Parthenstein
500,00 € Naunhofer Transportgesellschaft mbH, Grethener Straße 13, 04668 Parthenstein
50,00 € Heike Rühle Raumausstatterin, Am See 1, 04668 Parthenstein
100,00 € Sand, Kies, Bauschutt GmbH, Schillerstraße 10, 88480 Achstetten

für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2026 der Gemeinde Parthenstein bestätigen.

Begründung:

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.

Gemeinde Parthenstein Vorlage Nr.09/10/2024

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	28.10.2026	x			x

Beratungsgegenstand: Bestätigung der Spendenannahme für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2026 der Gemeinde Parthenstein

Anlagen: Spendenformulare können zur Sitzung eingesehen werden

Vorgang: Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum Umgang mit Spenden und Geschenken

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der Spende in Höhe von:

200,00 € Stefanie Diestel, Parkstraße 3a, 04668 Parthenstein

für die Gestaltung der Rentnerweihnachtsfeier 2026 der Gemeinde Parthenstein bestätigen.

Begründung:

Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.